

Wirtschaftsverband Emsland

SATZUNG

(Stand: 24.11.2020)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsverband Emsland e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.
Sitz des Vereins ist Meppen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die

- Bündelung und Abstimmung wirtschaftlicher Zielsetzungen und Interessen und die
- Interessenvertretung der Wirtschaft im Emsland gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Der Zweck des Vereines soll dabei erreicht werden insbesondere durch

- Aussprache, Abstimmung und Standpunktbildung über grundlegende wirtschaftspolitische Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Region
- die Bildung eines emslandweiten, branchenübergreifenden Netzwerkes
- Kooperationen mit vergleichbaren Einrichtungen
- die Einbindung der Wirtschaft in die Wirtschaftsförderungsaktivitäten des Landkreises
- Organisation und Durchführung von Wirtschaftskonferenzen, Veranstaltungen, Projekten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen oder sonstige Erträge.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können werden

- natürliche Personen
- juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Landkreis Emsland haben.

Andere juristische Personen und Personengesellschaften können Mitglied werden, wenn enge Beziehungen zum Emsland vorhanden sind.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der durch Beschluss über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Daneben kann es Ehrenmitglieder geben, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

Sie sind weiter berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Die Satzung, die Beschlüsse der Organe des Vereines und sonstige vom Bund und Land erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen sind zu beachten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und anderer eventueller Verbindlichkeiten verpflichtet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- grober Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Einspruch möglich; dieser muss schriftlich und innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens erfolgen. Die endgültige Entscheidung trifft sodann die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus einem eventuellen Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführender Vorstand
- Geschäftsführer

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen für die Dauer eines Jahres
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
3. Durchführung der Mitgliederversammlung
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es von 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied gekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
 - c) Der Vorsitzende/die Vorsitzende teilt in der Regel in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Tagesordnung mit. Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese sind den Mitgliedern durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - d) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich

alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- e) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten (75% der abgegebenen Stimmen).

Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterzeichnet. Alle Mitglieder erhalten nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail.

4. Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorsitzende die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten (75% der abgegebenen Stimmen). Der Vorsitzende/die Vorsitzende teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern/innen,
- bis zu zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern
und
- dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Emsland.

Im Bedarfsfall kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

Kooptierte Mitglieder können mit beratender Stimme durch den Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Blockwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Sitzungen des Vorstandes sind dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Aus dringenden Gründen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Festlegung der Aufgabenschwerpunkte des Wirtschaftsverbandes Emsland
- Festlegung der Arbeitskreise
- Mitarbeit in den Arbeitskreisen
- Entscheidung über Kooperationen
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Bericht über die Arbeit des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/e und zwei Stellvertreter/innen. Zwischen diesen Dreien ist mit Zustimmung des Vorstandes eine jährliche Rotation möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende und
- die stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandssitzung kann als Präsenzsitzung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Vorstandssitzung ist möglich indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende entscheidet über die Form der Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung mit. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Vorstandsmitglied bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist. Findet die Vorstandssitzung virtuell statt, so werden den Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitgeteilt.

Beschlussfassung ohne Vorstandssitzung

Die Mitglieder des Vorstands können auch außerhalb einer Vorstandssitzung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorsitzende die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorsitzende die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus höchstens neun Personen

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/innen
- dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Emsland
- und bis zu 5 weiteren vom Vorstand zu wählenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nach dieser Satzung vorbehalten sind.

Zu den Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

Der einberufene Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands kann als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung abgehalten werden. Zur Präsenzsitzung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands ist möglich indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende entscheidet über die Form der Geschäftsführenden Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung mit. Findet die Geschäftsführende Vorstandssitzung virtuell statt, so werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitgeteilt.

Beschlussfassung ohne Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können auch außerhalb einer Sitzung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorsitzende die entsprechende Beschlussvorlage jedem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorsitzende die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist.

§ 11

Geschäftsführer/in

Der/Die hauptamtliche Geschäftsführer/in des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V. wird vom Vorstand gewählt. Er/Sie bereitet die Beschlüsse der Gremien des Wirtschaftsverbandes vor und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teil.

Der/Die Geschäftsführer/in ist als besondere/r Vertreter/in des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist er/sie alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Geschäftsführende Vorstand durch eine Dienstanweisung

§ 12

Auflösung des Vereines

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines kann nur im Rahmen einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Liquidation des Vereines werden drei Personen als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Emsland mit der Auflage, dieses ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der vorliegenden Form mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.